

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 113

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915. S. 535. — Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. S. 535. — Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Güntersmühlmünzen aus Eisen. S. 541.

(Nr. 4858) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 427). Vom 30. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 427) wird dahin geändert:

1. Im Artikel I Abs. 1, Artikel II, III und IV tritt an die Stelle der Landeszentralbehörde der Reichskanzler.
2. Die Vorschrift des Artikel I Abs. 2 fällt fort.
3. Im Artikel II § 7 Abs. 3 werden hinter dem Worte „Vertreter“ die Worte „des Bergbaues“ durch die Worte „der Bergwerkbefitzer, der Bergarbeiter,“ ersetzt.
4. Hinter Artikel IV wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Artikel IVa

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse der Landeszentralbehörde zu übertragen. Diese Übertragung ist widerruflich.